Städtebund Schleswig-Holstein	Städtetag Schleswig-Holstein
Vorstandssitzung am --	Vorstandssitzung am 30.06.2014

Beratungsvorlage

TOP 3	**Gesellschaftsanteile an der GOES mbH** (Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH) AZ: 70.00.11
Beschluss-vorschlag	**1. Der Vorstand beschließt, die am 22.04.2013 beschlossene Kündigung der Gesellschafteranteile an der GOES mbH aufgrund des mit dem Land vereinbarten Verfahrens bis auf Weiteres nicht umzusetzen.**
Begründung	1. In der gemeinsamen Vorstandssitzung des Städtebunds und des Städtetags Schleswig-Holstein am 22.04.2013 hat sich der Vorstand des Städtetags einstimmig für eine Veräußerung der Gesellschafteranteile an der GOES mbH ausgesprochen. Die zur damaligen Sitzung gefertigte Vorlage samt Anlagen ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Geschäftsstellen von Landkreistag und Städteverband haben sich anschließend gemeinsam an das Land Schleswig-Holstein gewandt, um das Ausscheiden der Kreise und kreisfreien Städte als Gesellschafter aus der GOES mbH anzukündigen und umzusetzen. 2. Unter der Leitung des damaligen Staatssekretärs im Umweltministerium wurde in dem als **Anlage 2** beigefügten Vermerk vom 10.02.2014 zum Prozedere des Ausscheidens eine Vereinbarung getroffen. Dabei wurden die zeitnah erwarteten Verhandlungen zur Übertragung wesentlicher Aufgaben der Marktüberwachung von den Kreisen und kreisfreien Städten auf das Land in den Kontext des Ausscheidens der Kommunen aus der GOES mbH gestellt. 3. Zwischenzeitlich liegt ein Kabinettsbeschluss vor, wonach die den Kommunen obliegenden Aufgaben der Marktüberwachung künftig zentral vom Land wahrgenommen werden sollen. Anknüpfend an die bereits im Jahr 2011 geführten Gespräche zur Übertragung der chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten auf das Land (siehe hierzu auch den einstimmigen Beschluss des Vorstand des Städtetags vom 21.05.2012, **Anlage 3**) - die allerdings stets an der vom Land erwarteten Kompensation von den Kommunen für die Aufgabenübernahme gescheitert sind, - hat es immer wieder Gesprächsansätze zwischen dem Land und den KLV gegeben, um verschiedene Zuständigkeiten, sowohl im Bereich der Marktüberwachung, als auch im Abfallrecht, einer fachlich gebotenen Neuordnung zuzuführen.

lt. Beschlussvorschlag	Abstimmung						einstimmig		
	ja		nein		Enthaltungen			mit	Enthaltungen

	4. Im April 2014 hat die IHK Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Handwerkskammer Schleswig-Holstein die Landräte, Oberbürgermeister sowie Fraktionsvorsitzende mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben kontaktiert und darum gebeten, die im Frühjahr 2013 beschlossene Veräußerung der Gesellschafteranteile an der GOES mbH zu revidieren. Die Geschäftsstelle hat sich mit Schreiben vom 19.05.2014 an die Oberbürgermeister/den Bürgermeister der kreisfreien Städte gewandt und darum gebeten, die Umsetzung der Kündigung der Gesellschafteranteile an der GOES mbH im Kontext der möglichen „großen Lösung" bei der Zuständigkeitsverlagerung im Rahmen der Marktüberwachung und im abfallrechtlichen Bereich zu betrachten. 5. Die Geschäftsstelle schlägt vor, die Umsetzung der vom Vorstand am 22.04.2013 beschlossenen Kündigung der Gesellschafteranteile an der GOES mbH - zumindest während der noch laufenden Verhandlungen - nicht vorzunehmen.
Diskussion	

Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes SH und des Städtetages SH

(= Mitgliederversammlung des Städteverbandes SH)

am 22.04.2013

Städteverband Schleswig-Holstein

B e r a t u n g s v o r l a g e - nur für Städtetag Schleswig-Holstein

TOP 9 (neu)	**Verkauf der Gesellschaftsanteile an der GOES mbH – Gesellschaft zur Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH** AZ: 70.00.11
Beschluss-vorschlag	**1. Der Vorstand des Städtetages Schleswig-Holstein spricht sich für eine Veräußerung der Gesellschafteranteile an der GOES aus.** **2. Bis zur Abwicklung der Veräußerung werden die bisherigen Benennungen für den Aufsichtsrat der GOES durch die Geschäftsstelle (Stefan Dunst, Stadt Neumünster und Marion Marx, Dezernentin des Städteverbandes Schleswig-Holstein) bestätigt.**
Begründung	**Sachstand** Mitgliedschaft in der GOES mbH Die Kreise und die kreisfreien Städte sind Gesellschafter der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) mbH mit Sitz in Neumünster. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 300.000,00 € (6000 Stimmen). Das Stammkapital verteilt sich wie folgt auf die Gesellschafter:

Land	77.250,00 € (1545 Stimmen als Gesellschafter)
Kreise und kreisfreie Städte	75.750,00 € (1515 Stimmen als Gesellschafter, auf alle 15 gleichmäßig verteilt),
Shereg	36.750,00 €,
EGSH	36.750,00 € (jeweils 735 Stimmen),
	die restlichen 73.500,00 € verteilen sich auf die IHKen, Baugewerbeverband sowie div. andere Verbände (insgesamt 1470 Stimmen)

Die Gesellschaft ist als Beliehener hoheitlich auf dem Gebiet der Abfallüberwachung tätig. Zugleich bietet die Gesellschaft privatwirtschaftlich EDV-Angebote für alle anderen Bundesländer an (Informationskoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme - IKA). Der Jahresgesamtumsatz beträgt ca. 1,2 Mio € im Jahr 2012, davon entfallen ca. 644 T€ auf den hoheitlichen Bereich, 526T€ auf die privatwirtschaftliche Tätigkeit als IKA-Geschäftsstelle (und ca. 74 T€ auf sonstige Umsatzerlöse). Lt. Jahresabschluss 2012 ist ein Überschuss von 59 T€ erwirtschaftet worden (29T€ im hoheitlichen Bereich). Das Eigenkapital beträgt 801 T€.

Im Rahmen der Neufassung der Landesabfallzuständigkeitsverordnung im Jahr 2012 kam es zu einer Übertragung von Zuständigkeiten auf die GOES durch die besagte Verordnung. In der Folgezeit gab es im Aufsichtsrat Auseinandersetzungen darüber, ob diese Erweiterung der Beleihung unter dem Vorbehalt der Zustimmung, genauer gesagt der Einwilligung, des Aufsichts-

lt. Beschlussvorschlag	Abstimmung						einstimmig		
	ja		nein		Enthaltungen			mit	Enthaltungen

rates steht.
Referentin El Samadoni, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Herr Kühl aus Neumünster für die kreisfreien Städte, Herr Dr. Kruse als Vertreter der IHK und Frau Zorn als Vertreterin für die Buhck GmbH & Co. KG waren der Auffassung, dass das Land Aufgaben nur dann auf die GOES übertragen können sollte, wenn vorher zumindest der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

In der Satzung der Gesellschaft lautet es in § 15 Zustimmung des Aufsichtsrates wie folgt:

(1) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Einwilligung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:

(a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

(...)

Da eine Einigkeit zur Lesart der Regelung mit dem Land nicht erzielt werden konnte, wurde der Geschäftsführer der GOES mbH beauftragt, ein Rechtsgutachten einzuholen. Das Rechtsgutachten wurde in der Kanzlei Ziegenbein erstellt, allerdings nicht vom Notar Ullrich Ziegenbein, der bei der Gründung der Gesellschaft die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages übernommen hatte.
Das Rechtsgutachten ist zur Kenntnis als **Anlage** beigefügt.

Wenn man als kommunaler Anteileigner davon ausgeht, dass die in dem Gutachten geäußerte Rechtsauffassung richtig ist und damit die Beleihung ausschließlich durch eine Verordnung des Landes erfolgt, ohne dass eine irgendwie geartete Zustimmung/Beteiligung der Gesellschaft erforderlich ist, stellt sich die Frage, welche Art der Geschäftstätigkeit der Steuerung der Gesellschafter überhaupt noch unterliegt. Es kann sich dann lediglich um die privatwirtschaftlichen Bereiche handeln, wie z.B. die EDV Angebote. Diese sind aber aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte, die in ihrer Rolle als Untere Abfallentsorgungsbehörden Gesellschafter der GOES geworden sind, völlig uninteressant.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist damit kein Nutzen für die kreisfreien Städte gegeben, als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt zu sein. Dies beruht auf folgenden Überlegungen:

1. Eine Steuerung der hoheitlichen Tätigkeiten erfolgt nicht. Ein Interesse an der Steuerung der privatwirtschaftlichen Betätigung besteht nicht.

2. Es gibt keine Gewinnausschüttung. Das Ziel in erster Linie Gewinne zu erwirtschaften, wäre für kommunale Anteilseigner zumindest fragwürdig.

3. Als Gesellschafter haften die kreisfreien Städte (und die Kreise) anteilig in Höhe des eingebrachten Stammkapitals für evtl. Risiken aus dem privatwirtschaftlichen Geschäft, sollten Verbindlichkeiten entstehen, die von der Gesellschaft selbst nicht übernommen werden können.

4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreisfreien Städte in den

	Fachbehörden und Beteiligungsverwaltungen investieren Arbeitszeit in die Prüfung der Jahresabschlüsse und in die Gesellschafterversammlungen, sowie die Geschäftsstelle in die Aufsichtsratssitzungen. Die Landrätinnen und Landräte haben deshalb in ihrer Sitzung am 7. Februar 2013 beschlossen, die Anteile der Kreise an der GOES mbH zu verkaufen. Die Geschäftsstelle empfiehlt über einen Verkauf der Gesellschaftsanteile nachzudenken. Sollte eine positive Entscheidung getroffen werden, könnten die Kreise und kreisfreien Städte ihre Anteile in einem Kommunalpaket gemeinsam veräußern. Nach kursorischer Prüfung des Gesellschaftsvertrages bestünde ein Vorkaufsrecht des Landes für die Anteile der kreisfreien Städte. Allerdings ist für den Fall des Verkaufs kein Verfahren zur Bewertung der Anteile festgelegt. D. h., dass das Land möglicherweise sein Vorkaufsrecht nicht ausüben wird, wenn ein Gesellschafter aus der privaten Entsorgungswirtschaft einen relativ hohen Kaufpreis bietet. Dies könnte deshalb interessant für die private Entsorgungswirtschaft sein, weil ein Gesellschafter wie die Shereg z. B. dann eine Sperrminorität hätte.
Diskussion	

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
RECHTSANWÄLTE NOTARE

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per E-Mail!
GOES Gesellschaft für die Organisation
der Entsorgung von Sonderabfällen mbH
Herrn Dr. Reinhard L. Weber
Saalestraße 8
24539 Neumünster

weber@goes-sh.de

Unser Zeichen	Bearbeiter	Sekretariat	Kontakt	Kiel
04562-12-OR-3109	Dr. Christian Becker	Hanna Katrin Große Svenja Christiansen	☎ +49 431 97918-29 🖷 +49 431 97918-39 ✉ hanna.grosse@bmz-recht.de	24.10.2012

GOES GmbH LAbfWZustVO

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

in obiger Angelegenheit möchten wir im Nachgang zu unserem Gespräch vom 17.10.2012 zu der von Ihnen im Schreiben vom 25.09.2012 aufgeworfenen Frage, inwieweit der Aufsichtsrat der GOES vor der Übertragung neuer Aufgaben auf die GOES durch das Land zustimmen muss, wie folgt Stellung nehmen:

Zur Beantwortung der Frage ist zwischen zwei Rechtskreisen zu unterscheiden: zum einen das durch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften geregelte Verhältnis der GOES zum Land Schleswig-Holstein (unter 1.), zum anderen das zwischen den Gesellschaftsorganen der GOES bestehende und durch das Gesellschaftsrecht und den Gesellschaftsvertrag der GOES geregelte Verhältnis (unter 2.).

KIEL
Waldemar Petersen (bis 2009)
Eberhard Becker, Notar a.D.
Dr. Ulrich Ziegenbein, Notar a.D.
Walter Schmäl, Notar
Peter Burchards[1,6], Notar
Ulf Petersen[2,6], Notar
Reinhard Ziegenbein, Notar
Prof. Dr. Mathias Nebendahl[9,11], Notar
Dr. Matthias Krisch[7], Notar
Dr. Christian Becker[12], Notar
Dr. Katja Francke[1]
Dr. Ulrich Mann[12]
Dr. Peter Gramsch[7]
Dr. Hauke Thilow[9,10]
Dr. Christian Wolff[9,11]
Dr. Johannes Badenhop[12]
Kati Beier, LL.M. (London)
Dr. Petra Schleschka
Dr. Susann Hochlitz

Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon 0431 97918-0
Telefax 0431 97918-30
E-Mail kiel@bmz-recht.de

LÜBECK
Dr. Gerhard Hohnsbein (bis 2010)
Dr. Klaus Brock, Notar a.D.
Gerd-Walter Jung, Notar
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomprowski[3], Notar
Lars Bretschneider[1,3]
Dr. Friderike Pannier[7]
Sönke Runge[1]
Dr. Philip Ismar

Kanalstraße 12–18, 23552 Lübeck
Telefon 0451 702890/71006

FLENSBURG
Dr. Hans Müller, Notar a.D.
Dr. Albrecht Pütter (bis 2010)
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski[1,2], Notar
Dr. Bastian Koch[9], Notar
Dr. Christian Kuhlmann[2]
Britta Lippmann
Dr. Max Wellenreuther

Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon 0461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter[12]
Bianca Beck[8]
Anne Jacobsen

Neuer Weg 1a, 24568 Kaltenkirchen
Telefon 04191 919 18-0

STRALSUND
Marek Degen

Frankenwall 19a, 18439 Stralsund
Telefon 03831 311919

Fachanwälte für
[1] Arbeitsrecht
[2] Bank- und Kapitalmarktrecht
[3] Bau- und Architektenrecht
[4] Erbrecht
[5] gewerblichen Rechtsschutz
[6] Handels- u. Gesellschaftsrecht
[7] Insolvenzrecht
[8] IT-Recht
[9] Medizinrecht
[10] Steuerrecht
[11] Urheber- und Medienrecht
[12] Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
(BLZ 210 400 10) 7 223 779
Kieler Volksbank eG
(BLZ 210 900 07) 90 102 002
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
(BLZ 200 300 00) 2 342 707

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Notare
Partnerschaft, PR 18 KI AG Kiel
USt.-IdNr. DE205972535

www.bmz-recht.de

1. Das Verhältnis nach außen

Die GOES wurde über § 11 Abs. 1 und 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) i.V.m. der Landesverordnung der die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) mit der Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle beliehen.

Die Beleihung eines Privaten durch Gesetz ist nach § 24 Abs. 1 LVwG zulässig. So können nach § 24 Abs. 1 LVwG natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähigen Vereinigungen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. § 24 Abs. 1 LVwG ermöglicht damit nicht nur die Beleihung eines Privaten durch einen Verwaltungsakt, sondern auch direkt durch Gesetz bzw. eine Landesverordnung. Die Zulässigkeit einer derartige Beleihung durch das Gesetz auch und gerade für die Sonderabfallgesellschaften der Länder hat das BVerwG in einem Beschluss vom 29.05.2005 (- 7 BN 2.05 -, NVwZ 2006, 829) bestätigt.

Für die Beleihung durch Gesetz sieht § 24 LVwG keine weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen vor. Insbesondere ordnet § 24 LVwG keine Anhörung oder gar Zustimmung des Beliehenen an. Auch die allgemeinen Vorschriften zum Erlass von Gesetzen (Art. 37 der Landesverfassung) und von Verordnungen (Art. 38 der Landesverfassung) enthalten keine entsprechenden Anhörungs- oder Zustimmungspflichten.

Sofern eine Beleihung bzw. eine Aufgabenerweitung aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt erfolgen würde, käme das Anhörungserfordernis des § 87 LVwG zum Tragen. Eine Zustimmung ist aber auch bei Beleihung durch Verwaltungsakt nicht Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Zu erwägen wäre, ob § 87 LVwG bei derartigen „Einzelfall"-Gesetzen ebenfalls zur Anwendung kommen würde. Dies dürfte zu verneinen sein, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlen dürfte. Im Rahmen der Verfahrensvorschriften für den Erlass von Gesetzen und Verordnungen besteht grundsätzlich kein Raum für die Annahme ungeschriebener Verfahrensanforderungen, da ein Verstoß gegen diese zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bzw. der Verordnung führen würden.

Derartige Anhörungspflichten können sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag der GOES ergeben, da es sich dabei lediglich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern der GOES handelt. Deren Vereinbarungen binden nur die Gesellschafter untereinander im Hinblick auf den gemeinsam verfolgten Gesellschaftszweck. Der Gesetzgeber kann dadurch nicht gebunden werden.

Etwas anderes folgt nicht daraus, dass das Land Schleswig-Holstein selbst Gesellschafter der GOES ist. Eine vertragliche Einschränkung gesetzgeberischen Tätigwerdens ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar; der Gesellschaftsvertrag kann das Land daher nur in fiskalischer, nicht aber in hoheitlicher, insbesondere gesetzgeberischer Hinsicht binden.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der GOES durch die neu gefasste Landesabfallwirtschaftszuständigkeitsverordnung stellt eine erweiternde bzw. ändernde Beleihung durch materielles Gesetz dar. Die Aufgabenübertragung durch die Verordnung trifft die GOES unmittelbar, so dass sie im Außenverhältnis zu Dritten, insbesondere anderen Wirtschaftsteilnehmern verpflichtet ist, diese Aufgaben wahrzunehmen.

Sollte die GOES mit der Übertragung dieser Aufgaben nicht einverstanden sein, müsste sie nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss den Übertragungsakt, mithin die Änderungsverordnung vom 24.08.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 630) im Wege einer abstrakten Normkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO angreifen. In diesem Rahmen müsste sie darlegen, weswegen die Erweiterung ihrer Zuständigkeit sie in ihren Rechten verletzt. Eine derartige Rechtsverletzung dürfte nur dann vorliegen, wenn die Übernahme dieser Aufgaben für die GOES wirtschaftlich oder fachlich nicht umsetzbar ist. Dafür fehlt es bisher an Anhaltspunkten. Allein die Einschätzung, dass andere Marktteilnehmer besser für diese Aufgabe geeignet wären, dürfte mangels eigener Rechtsverletzung voraussichtlich nicht ausreichen.

Bis zu einer Ungültigkeitserklärung der Änderungsverordnung wäre die GOES aber in jedem Fall verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen. Sofern sie dies schuldhaft unterlässt, würde dies eine Amtspflichtverletzung darstellen, so dass sie gegenüber den Betroffenen schadensersatzpflichtig wäre.

Ihre Frage ist daher zunächst so zu beantworten, dass der Verordnungsgeber keineswegs gehalten ist, vor Erlass einer die Beleihung der GOES ändernden Verordnung hierzu die Zustimmung der GOES einzuholen.

2. Zu den gesellschaftsrechtlichen Bindungen

Auf einer anderen Ebene stellt sich Ihre Frage im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Zuständigkeitsordnung. Auch wenn die GOES nach außen hin verpflichtet ist, die ihr neu durch die Landesabfallwirtschaftszuständigkeitsverordnung zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen, könnte die Geschäftsführung nach § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrages gehindert sein, vor Einwilligung des Aufsichtsrates diese Aufgaben wahrzunehmen. Dies ist indes nicht der Fall.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages übernimmt die GOES die hoheitlichen Aufgaben als zentrale Stelle gemäß § 11 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse. § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags zählt dazu beispielhaft einige der GOES durch die Landesabfallwirtschaftszuständigkeitsverordnung zugewiesenen Aufgaben auf. Durch diese Bestimmung des Gesellschaftszweckes wird die Gesellschaft „kompatibel" oder „empfänglich" für die gesetzlich erfolgte Beleihung als zentrale Stelle i. S. d. § 11 Landesabfallwirtschaftsgesetzes. Nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags darf sich die Gesellschaft zum Erreichen des Gesellschaftszwecks darüber hinaus auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere auch Geschäfte, die nicht die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

§ 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags sieht ein Zustimmungserfordernis für die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes vor, sofern sie nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind. § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ist eine reine Norm des Innenrechts, die die nach außen unbeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung an die Vorgaben der Gesellschafter bindet und deren Kon-

trolle ermöglicht. Die Auslegung des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags ergibt, dass sich dieses Zustimmungserfordernis nicht auf alle Tätigkeiten der GOES bezieht, sondern sich auf die nicht-hoheitlichen Tätigkeiten außerhalb der Beleihung beschränkt.

a) Auslegung nach dem Wortlaut

Eine Auslegung des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags ist unergiebig, da der Wortlaut des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags mit beiden Deutungen vereinbar ist. § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrag stellt allgemein auf die Tätigkeiten der GOES ab, ohne zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Tätigkeit zu unterscheiden.

b) Auslegung nach dem Sinn und Zweck

Eine Auslegung des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift spricht dafür, dass § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags lediglich die Tätigkeiten erfasst, die nicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit erfolgen. Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags ist es, zu verhindern, dass die Geschäftsführung nach außen hin unerwartet tätig wird, ohne dass zuvor die Zustimmung der Gesellschafter über den Aufsichtsrat erteilt wurde. Die Entscheidung, ob eine neue Tätigkeit aufgenommen oder eine bisherige aufgegeben werden soll, soll danach nicht bei der Geschäftsführung, sondern beim Aufsichtsrat liegen.

Eine derartige Entscheidung kann indes nur dann getroffen werden, wenn die Gesellschaft in ihrer Entscheidung frei ist, welche Tätigkeiten sie neu übernehmen will, also eine unternehmerische Entscheidung im Raum steht. Für Tätigkeiten, zu denen die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, besteht indes kein derartiges Entscheidungsermessen. Die Gesellschaft ist in jedem Fall verpflichtet, die Tätigkeiten aufzunehmen, so dass auch nicht die Frage im Raum steht, ob über die Aufnahme der

Tätigkeit die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat entscheidet. Die Entscheidung hat bereits der Gesetzgeber getroffen.

In den Fällen, in denen die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bindungen durch die Beleihung verpflichtet ist, würde das Zustimmungserfordernis damit keinen sichtbaren Zweck erfüllen. Das Zustimmungserfordernis würde zu einer bloßen Förmelei. Der Aufsichtsrat wäre verpflichtet, - notfalls im Rahmen einer Sondersitzung - seine Zustimmung zur Aufnahme der Tätigkeit zu erteilen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind allein dem Wohl der Gesellschaft (und nicht etwa den Interessen der sie entsendenden Gesellschafter) verpflichtet. Sie haben ihre Entscheidungen so zu treffen, dass der Gesellschaft kein Schaden droht. Es dient nicht dem Wohl der Gesellschaft, wenn diese die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben nicht wahrnimmt und sich dadurch im Außenverhältnis aufgrund der Verletzung von Amtspflichten schadensersatzpflichtig machen würde. Die Aufsichtsratsmitglieder wären im Falle einer pflichtwidrigen Versagung der Zustimmung im Innenverhältnis für den entstandenen Schaden persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass der Aufsichtsrat sich durch eine denkbare Versagung der Zustimmung gegen die Beleihung insgesamt wenden könnte. Denn auch in dem Fall, in dem sich der Aufsichtsrat im Ergebnis gegen die Beleihung wenden möchte, wäre er zur Zustimmung verpflichtet, da die Gesellschaft nach außen hin jedenfalls zunächst zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet wurde. Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschaft die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben durch eine Normenkontrollklage angreifen würde. Eine Normenkontrollklage hätte keine aufschiebende Wirkung, so dass die Gesellschaft bis zur letztinstanzlichen Entscheidung über die Klage, die voraussichtlich erst nach einigen Jahren getroffen würde, verpflichtet wäre, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, welchen Sinn und Zweck ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats im Bereich hoheitlicher Tätigkeiten haben könnte und weswegen der Aufsichtsrat kurzfristig über die Aufnahme von Tätigkeiten abstimmen müsste, für die ihm kein Entscheidungsermessen zukommt.

c) Systematische Auslegung

Auch zwei systematische Argumente stützen diese Auslegung.

So zeigt bereits ein systematischer Vergleich des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags mit den übrigen in § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags genannten Fällen, dass das Zustimmungserfordernis allein die Aufnahme nicht-hoheitlicher Tätigkeiten umfasst. § 15 Abs. 1 lit. b bis i des Gesellschaftsvertrags befasst sich mit dem Erwerb von Grundstücken, Investitionen, dem Abschluss von Mietverträgen und Anstellungsverträgen, der Erteilung von Vollmachten, der Gewährung von Versorgungsansprüchen, den nicht-hoheitlichen Entgelten und der Aufnahme von Krediten und sonstigen Gewährleistungen. Diese Tätigkeiten betreffen alle den nicht-hoheitlichen Aufgabenbereich der Gesellschaft. Aus dieser Systematik lässt sich herleiten, dass auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags lediglich Tätigkeiten des nicht-hoheitlichen Bereichs gemeint sind.

Diesem systematischen Vergleich steht auch nicht die Regelung des § 15 Abs. 1 lit. j des Gesellschaftsvertrags entgegen. Dieser bestimmt, dass Maßnahmen von grundlegender Bedeutung auch der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, ohne dass eine Differenzierung nach hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Tätigkeit vorgenommen wird. Für diese Generalklausel stellt sich die gleiche Auslegungsfrage wie im Rahmen des § 15 Abs. 1 lit. a des Gesellschaftsvertrags, so dass sie für die Auslegung unergiebig ist.

Ein weiterer systematischer Vergleich mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags spricht ebenfalls dafür, dass es für die Aufnahme von Tätigkeiten, zu denen die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, keiner Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft die zentrale Stelle für die Organisation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen in Schleswig-Holstein und übernimmt hoheitliche Aufgaben gemäß § 11 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse. Sofern die Gesellschaft hoheitlich tätig wird, wird sie als Be-

hörde tätig, § 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 LVwG. Der Aufgabenkreis ergibt sich für Behörden unmittelbar aus den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Welche Aufgaben die zentrale Stelle wahrzunehmen hat, bestimmt das Abfallwirtschaftsgesetz bzw. die Abfallwirtschaftszuständigkeitsverordnung. Soweit die Gesellschaft als Behörde tätig ist, bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten damit nicht aus dem Gesellschaftsvertrag, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Dieses verpflichtet die Gesellschaft auch nach innen und überlagert damit die gesellschaftsvertraglichen Regelungen, sofern diese nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften sind.

d) Ergebnis

Im Ergebnis ist § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags daher dahingehend auszulegen, dass er lediglich die Geschäfte dem Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats unterwirft, die nicht den hoheitlichen Bereich betreffen. Eine Zustimmung könnte auch dann nicht verweigert werden, wenn die Gesellschaft mit der Aufgabenübertragung in Gänze nicht einverstanden wäre, da die Gesellschaft bis zur letztinstanzlichen Entscheidung über eine von der Gesellschaft dann zu erhebenden Normenkontrollklage weiterhin verpflichtet wäre, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Bademhop

IX/XXVI/Sch

TOP 3
Anlage 2

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: <Andreas.Wasielewski@melur.landsh.de>
Datum: 11. Februar 2014 12:11:06 MEZ
An: <samiah.el.samadoni@sh-landkreistag.de>, <marion.marx@staedteverband-sh.de>, <Annette.Petersen@fimi.landsh.de>, <Roland.Kuebitz-Schwind@melur.landsh.de>, <post@lorenzweber.de>
Betreff: Vereinbarung MELUR ./. Kreise, kreisfreie Städte bzgl. GOES

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend die Verständigung des MELUR mit LKT und Städteverband SH zum Procedere des Ausscheidens der Kreise/kreisfreien Städte aus den Gremien der GOES z.K.

MfG

Dr. Andreas Wasielewski

Leiter des Referates Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
in der Abteilung Energie, Klima und Technischer Umweltschutz

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Tel.: 0431-988-7261
Fax: 0431-988-7179
andreas.wasielewski@melur.landsh.de

10.02.2014

Ausscheiden der Kreise/kreisfreien Städte aus den Gremien der GOES mbH

Besprechung mit Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des MELUR unter Leitung von St Dr. Kämpfer am 24.1.2014

Nachdem der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein dem Land mitgeteilt haben, dass ihre Verbandsmitglieder aus der GOES mbH ausscheiden möchten, ist über das Procedere anlässlich der 51. Aufsichtsratssitzung der GOES mbH vom 28.11.2013 intensiv diskutiert und u.a. vereinbart worden, dass zunächst das Land mit der kommunalen Seite Gespräche über die Modalitäten führt. Ein solches Gespräch hat am 24.1.2014 stattgefunden. Hierbei ist folgendes vereinbart worden:

1. Kreise und kreisfreie Städte bekräftigen ihren Willen aus der GOES mbH auszuscheiden.
2. Das Verfahren der Auseinandersetzung soll in gegenseitigem Einvernehmen und möglichst geringem Aufwand erfolgen.
3. Es besteht Einvernehmen, dass den Kreisen/kreisfreien Städten durch ihr Ausscheiden die Rückführung ihrer gezeichneten Geschäftsanteile (insgesamt 25,25% des Stammkapitals, d.h. 75.750,00 €; pro Mitglied 5.050,00 €) zusteht.
4. Weiterhin besteht Einvernehmen, dass bei Ausübung des Kündigungsrechts nach § 28 des Gesellschaftsvertrags (GV) dem kündigenden Gesellschafter neben dem unter Ziffer 3 genannten Nennwert insbesondere die anteilige Rückübertragung der (z.Zt. im Aufbau befindlichen) Rücklage zusteht, § 28 Abs. 6 GV.
5. Die Kreise/kreisfreien Städte und das MELUR bekräftigen den Wunsch, dass durch das Ausscheiden keine Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse zwischen privater und öffentlicher Seite in den Gremien der GOES mbH zu Lasten des Landes ausgelöst wird.
6. Vor dem in der vorstehenden Ziffer erläuterten Hintergrund besteht das gegenseitige Bestreben, ein Ausscheiden der Kreise und kreisfreien Städte aus der GOES mbH durch Kündigung der Gesellschaft möglichst zu vermeiden.
7. Im Hinblick auf die Kompensation der wirtschaftlichen Nachteile, die den Kreisen und kreisfreien Städten bei der Vermeidung einer Kündigung entstehen, wird eine einvernehmliche Lösung gewünscht.
8. Eine solche Lösung soll im Rahmen der in Kürze zu erwartenden bilateralen Gespräche zwischen MELUR/IM einerseits und Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein andererseits zur Übertragung wesentlicher Aufgaben der Marktüberwachung von den Kreisen/kreisfreien Städten auf das Land angestrebt werden.
9. Die Beteiligten verabreden zum Ende des Jahres 2014 eine Bewertung vorzunehmen, ob anlässlich der unter Ziffer 8 genannten Gespräche auch eine entsprechende Lösung erreicht werden konnte oder absehbar hinreichend realistisch ist.
10. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein erklären, dass sie auf Ihre Mitglieder einwirken werden zunächst bis zu dem Zeitpunkt des Gesprächs nach Ziffer 9 auf eine Kündigung der Gesellschaft zu verzichten.

Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes SH und des Städtetages SH

(= Mitgliederversammlung des Städteverbandes SH)

Städteverband Schleswig-Holstein

am 21.05.2012

B e r a t u n g s v o r l a g e (nur für Städtetag Schleswig-Holstein)

TOP 8	**Übertragung chemikalienrechtlicher Zuständigkeiten auf das Land Schleswig-Holstein** AZ: 32.12.20
Beschluss-vorschlag	**1. Der Vorstand des Städtetages Schleswig-Holstein beschließt, dass für die Übertragung chemikalienrechtlicher Zuständigkeiten von den kreisfreien Städten und Kreisen auf das Land Schleswig-Holstein keine Kompensation vorgenommen wird.** **2. Sollte das Land Schleswig-Holstein nicht bereit sein, die Zuständigkeit zu übernehmen, wird die Geschäftsstelle aufgefordert, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) deutlich zu machen, dass für die verantwortungsbewusste Wahrnehmung auf kommunaler Ebene klare Verfahrensanweisungen erforderlich sind.**
Begründung	1. Die kreisfreien Städte und die Kreise sind auf der Grundlage der Chemikalienzuständigkeitsverordnung vom 29. März 2012 zuständig für die Durchführung und Überwachung von § 21 Chemikaliengesetz sowie den Erlass von Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1a Chemikaliengesetz in Bezug auf den Handel mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen. In den vergangenen Jahren ist die Aufgabe der Chemikalienüberwachung quantitativ und qualitativ immer umfangreicher geworden, so dass eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung ohne fachliche Unterstützung des Landes gar nicht möglich erscheint. Die Geschäftsstelle hat dies gemeinsam mit der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages in den letzten 20 Jahren immer wieder gegenüber dem MLUR deutlich gemacht und auch bei den entsprechenden Änderungen der Zuständigkeitsverordnungen darauf hingewiesen, so z. B. 1995 und 2007 und zuletzt am 25.11.2011, als sich der Entwurf der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach chemikalienrechtlichen Vorschriften im Verfahren befand (**Anlage 1**). 2. Im Rahmen dieser Stellungnahme zum Verordnungsentwurf wurde erneut angeregt, die Zuständigkeit für die Aufgaben der chemikalienrechtlichen Überwachung neu zu ordnen und dem Land bzw. den Landesbehörden zu übertragen. In einem Gespräch des Staatssekretärs im MLUR mit den Geschäftsführern des Städteverbandes und des Landkreistages hat das Land grundsätzlich Bereitschaft zur zentralen Aufgabenwahrnehmung signalisiert und gleichzeitig deutlich dargestellt, dass auch von dort eine zentrale Aufgabenwahrnehmung bei dieser fachlich schwierigen und immer mehr Spezialkenntnisse erfordernden Materie eine Bündelung beim Land die bestmögliche Lösung wäre. Gleichzeitig hat der Staatssekretär erklärt, dass eine Übernahme dieser Zuständigkeiten für das

lt. Beschlussvorschlag	Abstimmung						einstimmig		
	ja		nein		Enthaltungen			mit	Enthaltungen

	Land nur im Rahmen einer Kompensation durch die kreisfreien Städte und Kreise in Frage käme. In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des MLUR, der kommunalen Landesverbände und ausgewählten Städten und Kreisen sollte zunächst ermittelt werden, wie hoch der Personalaufwand für die Aufgabenwahrnehmung derzeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist, um sodann durch die Ermittlung von Synergieeffekten die Kompensationsmasse zu bestimmen. Im Verlauf dieser vertieften Auseinandersetzung wurde deutlich, dass es sowohl unter den kreisfreien Städten als auch den Kreisen einige gibt, die zumindest versuchen, neben den anlassbezogenen Prüfungen auf Hinweis des Ministeriums auch in Ansätzen Regelüberprüfungen vorzunehmen, andere jedoch diese Aufgabe nur rudimentär bis gar nicht wegen der fehlenden Personalressourcen wahrnehmen. Die Geschäftsstellen vom Städteverband und Landkreistag haben mit Schreiben vom 19.04.2012 (**Anlage 2**) dem MLUR signalisiert, dass die geforderte künftige Aufgabenwahrnehmung der Chemikalienüberwachung durch das Land nicht an finanzielle Bedingungen geknüpft werden kann. Verwiesen wurde u. a. auf die Umsetzung des Kommunalhaushaltskonsolidierungsfonds, dem alle vier kreisfreien Städte und insgesamt sechs Kreise angehören, so dass teilweise umfangreiche Personalaufstockungen genauso unrealistisch sein werden wie eine finanzielle oder personelle Kompensation für die Aufgabenwahrnehmung durch das Land. 3. In seinem Antwortschreiben vom 07.05.2012 (**Anlage 3**) verweist der Staatssekretär im MLUR ausschließlich auf die seit den 60er Jahren bestehende Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Abgeltung der Finanzierung durch den kommunalen Finanzausgleich. Darüber hinaus weist der Staatssekretär Städteverband und Landkreistag im Rahmen seiner Fachaufsicht an, bei allen Kreisen und kreisfreien Städten eine angemessene Personalkapazität und –kompetenz zu schaffen und kündigt fachaufsichtliche Prüfungen vor Ort an.
Diskussion	

TOP 3
Anlage 4

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Handwe
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied des
Städteverbandes Schleswig-Holstein
Herrn Jochen von Allwörden
Geschäftsstelle Reventlouallee 6
24105 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein
Az: 70.00.11
Eing.: 02. MAI 2014
☐ Rücksprache ☐ WV zum .....
☐ Kopie vorab an:..... ☐ N ☐ Rschr.
☐ Vorgang ☐ .....
GF | D2 | D3 | D4 | R | BL | HV |

29. April 2014

Sehr geehrter Herr von Allwörden,

wie wir erfahren haben, beabsichtigen die Kreise und kreisfreien Städte, als Gesellschafter aus der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) auszutreten. Wir bedauern dieses Bestreben, weil es die GOES wie auch den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein schwächt. Wir bitten Sie, diese Entscheidung zu überdenken.

Zugleich mit diesem Schreiben haben wir unsere Überzeugung und deren Gründe den Landräten sowie den Fraktionsvorsitzenden der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zur Kenntnis gegeben. Kopien der Musterbriefe fügen wir bei.

Wir würden uns freuen, wenn wir zu diesem Thema ins Gespräch kämen und es gelänge, die gegenwärtige, bewährte Gesellschafterstruktur der GOES beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Michael Stein
Hauptgeschäftsführer
IHK Schleswig-Holstein

Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer
Schleswig-Holstein

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Verteiler: Landräte und
Oberbürgermeister
«Anrede»
«Name»
«Bezeichnung»
«Straße»
«PLZ_Ort»

29. April 2014

«Anrede1» Sehr geehrte/r Frau/Herr...,

mit großem Bedauern erfahren wir, dass die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte beschlossen haben, als Gesellschafter aus der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH auszutreten. Als Gründe für diese Entscheidung werden nach unseren Informationen ein mangelnder Einfluss auf Ausrichtung und Arbeit der Gesellschaft und ein zu hoher Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand innerhalb der kommunalen Familie angeführt.

Wir bitten Sie, diese Entscheidung zu revidieren.

Worum geht es?
Die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) hat die Aufgabe, die Entsorgung von Sonderabfällen zentral zu erfassen, zu kontrollieren und zu lenken. Vor etwa 20 Jahren gegründet, ist die GOES eine Gesellschaft in öffentlich–privater Partnerschaft, an der das Land Schleswig-Holstein sowie die Kreise und kreisfreien Städte zusammen 51 Prozent des Stammkapitals in Höhe von 300.000 Euro halten. Die Kreise und kreisfreien Städte halten zusammen und zu gleichen Teilen 25,25 Prozent der Anteile oder insgesamt 75.750 Euro. Im Aufsichtsrat vertreten werden sie vom Landkreistag und wechselweise einem Vertreter der kreisfreien Städte.

Die Wirtschaft, vertreten durch IHKs, HwKs, verschiedene Unternehmensverbände und einzelne Abfall entsorgende Unternehmen hält 49 Prozent der Gesellschaftsanteile.

Gegründet wurde die GOES, um die Kreise von ihren Aufgaben bei der Entsorgung von Sonderabfällen zu entlasten und zu einem landesweit einheitlichen Verwaltungshandeln zu gelangen. Aus Sicht der Wirtschaft waren beide Schritte dringend geboten, damit Wettbewerbsnachteile für die hiesigen Unternehmen durch unnötige Bürokratie ausgeglichen werden. Dieses Ziel ist mit der Gründung der GOES erreicht worden. In den vergangenen 20 Jahren hat sie ihre hoheitliche Aufgabe zur Zufriedenheit der Wirtschaft erfüllt. Sie arbeitet schnell und effektiv. Finanziell ist es ihr mittlerweile gelungen, mit dem Aufbau eines Rücklagenpolsters auch konjunkturell schwierige Zeiten zu überstehen, ohne auf Zuschüsse angewiesen zu sein.

IHK Schleswig-Holstein | Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Kiel | 24100 Kiel | Büroanschrift: Bergstraße 2 | 24103 Kiel
Federführung: Innovation und Umwelt
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Kiel | 24100 Kiel
Büroanschrift: Bergstraße 2 | 24103 Kiel
Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de

Aus Sicht der Wirtschaft handelt es sich also um ein Erfolgsmodell. Aber auch das Land Schleswig-Holstein möchte an der GOES festhalten, weil es von seiner Leistungsfähigkeit überzeugt ist.

Ebenfalls profitieren die Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden von ihrem Gesellschafterstatus bei der GOES. So wurde bei der letzten Gesellschafterversammlung sehr deutlich, dass die Facharbeitsebene der kommunalen Gesellschafter den schnellen und informellen Informationsaustausch mit der GOES durchaus schätzt und für die eigene Arbeit als Nutzen betrachtet. Zugleich müssen die finanziellen Auswirkungen eines Austritts als Gesellschafter aus der GOES für die Kreise und kreisfreien Städte mit einer Einmaleinnahme in Höhe von etwa 5000 Euro als äußerst überschaubar bezeichnet werden. Wir fürchten daher, dass eine gut funktionierende Organisation geschwächt wird, ohne dass dem ein nennenswerter Vorteil wenigstens für die Kreise geschweige denn für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein gegenüber steht.

Wir bitten Sie daher, sehr geehrte/r Frau/Herr..., Ihre Austrittsentscheidung rückgängig zu machen und sich für einen Verbleib Ihres Kreises / Ihrer kreisfreien Stadt als Gesellschafter der GOES einzusetzen.

Dieses Schreiben haben wir allen Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte gesandt; ein ähnlich lautendes haben die Vorsitzenden aller Fraktionen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften erhalten. Landkreistag und Städteverband sind durch Kopien ebenfalls informiert.

Für Fragen wenden Sie sich gern an die Unterzeichner oder Herrn Dr. Martin Kruse von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel (Tel. 0431/5194-297, E-Mail: kruse@kiel.ihk.de)

Mit freundlichen Grüßen

Friederike C. Kühn
Präsidentin
IHK Schleswig-Holstein

Peter Michael Stein
Hauptgeschäftsführer
IHK Schleswig-Holstein

Horst Kruse
Präsident
Handwerkskammer
Schleswig-Holstein

Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer
Schleswig-Holstein

IHK Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

Verteiler: Fraktionsvorsitzenden
«Bezeichnung»
«Rang»
«Anrede_kopf»«Titel»«Vorname» «Nachname»
«Straße»
«PLZ» «Ort»

29. April 2014

«Anrede_groß» Sehr geehrte/r Frau/Herr,

mit großem Bedauern erfahren wir, dass die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte beschlossen haben, als Gesellschafter aus der Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH auszutreten. Als Gründe für diese Entscheidung werden nach unseren Informationen ein mangelnder Einfluss auf Ausrichtung und Arbeit der Gesellschaft und ein zu hoher Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand innerhalb der kommunalen Familie angeführt.

Wir bitten Sie, Ihren Einfluss geltend zu machen, damit diese Entscheidung der Landräte und Oberbürgermeister durch die kommunalen Parlamente nicht bestätigt wird.

Worum geht es?
Die Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES) hat die Aufgabe, die Entsorgung von Sonderabfällen zentral zu erfassen, zu kontrollieren und zu lenken. Vor etwa 20 Jahren gegründet, ist die GOES eine Gesellschaft in öffentlich–privater Partnerschaft, an der das Land Schleswig-Holstein sowie die Kreise und kreisfreien Städte zusammen 51 Prozent des Stammkapitals in Höhe von 300.000 Euro halten. Die Kreise und kreisfreien Städte halten zusammen und zu gleichen Teilen 25,25 Prozent der Anteile oder insgesamt 75.750 Euro. Im Aufsichtsrat vertreten werden sie vom Landkreistag und einem Vertreter der kreisfreien Städte.

Die Wirtschaft, vertreten durch IHKs, HwKs, verschiedene Unternehmensverbände und einzelne Abfall entsorgende Unternehmen hält 49 Prozent der Gesellschaftsanteile.

Gegründet wurde die GOES, um die Kreise von ihren Aufgaben bei der Entsorgung von Sonderabfällen zu entlasten und zu einem landesweit einheitlichen Verwaltungshandeln zu gelangen. Aus Sicht der Wirtschaft waren beide Schritte dringend geboten, damit Wettbewerbsnachteile für die hiesigen Unternehmen durch unnötige Bürokratie ausgeglichen werden. Dieses Ziel ist mit der Gründung der GOES erreicht worden. In den vergangenen 20 Jahren hat sie ihre hoheitliche Aufgabe zur Zufriedenheit der Wirtschaft erfüllt. Sie arbeitet schnell und effektiv. Finanziell ist es ihr mittlerweile gelungen, mit dem Aufbau eines Rücklagenpolsters auch konjunkturell schwierige Zeiten zu überstehen, ohne auf Zuschüsse angewiesen zu sein.

IHK Schleswig-Holstein | Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Kiel | 24100 Kiel | Büroanschrift: Bergstraße 2 | 24103 Kiel
Federführung: Innovation und Umwelt
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer zu Kiel | 24100 Kiel
Büroanschrift: Bergstraße 2 | 24103 Kiel
Internet: www.ihk-schleswig-holstein.de

Aus Sicht der Wirtschaft handelt es sich also um ein Erfolgsmodell. Aber auch das Land Schleswig-Holstein möchte an der GOES festhalten, weil es von seiner Leistungsfähigkeit überzeugt ist.

Ebenfalls profitieren die Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden von ihrem Gesellschafterstatus bei der GOES. So wurde bei der letzten Gesellschafterversammlung sehr deutlich, dass die Facharbeitsebene der kommunalen Gesellschafter den schnellen und informellen Informationsaustausch mit der GOES durchaus schätzt und für die eigene Arbeit als Nutzen betrachtet. Zugleich müssen die finanziellen Auswirkungen eines Austritts als Gesellschafter aus der GOES für die Kreise und kreisfreien Städte mit einer Einmaleinnahme in Höhe von etwa 5000 Euro als äußerst überschaubar bezeichnet werden. Wir fürchten daher, dass eine gut funktionierende Organisation geschwächt wird, ohne dass dem ein nennenswerter Vorteil wenigstens für die Kreise geschweige denn für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein gegenüber steht.

Wir bitten Sie daher, sehr geehrte/r Frau/Herr..., sich für einen Verbleib Ihres Kreises / Ihrer kreisfreien Stadt als Gesellschafter der GOES einzusetzen.

Dieses Schreiben haben wir den Vorsitzenden aller Fraktionen der schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte zugesandt; ein ähnlich lautendes haben die Landräte beziehungsweise betroffenen Oberbürgermeister erhalten. Landkreistag und Städteverband sind durch Kopien ebenfalls informiert.

Für Fragen wenden Sie sich gern an die Unterzeichner oder Herrn Dr. Martin Kruse von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel (Tel. 0431/5194-297, E-Mail: kruse@kiel.ihk.de).

Mit freundlichen Grüßen

Friederike C. Kühn
Präsidentin
IHK Schleswig-Holstein

Peter Michael Stein
Hauptgeschäftsführer
IHK Schleswig-Holstein

Horst Kruse
Präsident
Handwerkskammer
Schleswig-Holstein

Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer
Handwerkskammer
Schleswig-Holstein